



Interessengemeinschaft zur Erhaltung des Original Freiburger Pferdes

STATUTEN

Präambel

Die massive Einkreuzung mit Warmbluthengsten in die ursprüngliche Freibergerrasse macht uns Sorgen.

Wir haben Bedenken, dass mit diesen sogenannten Veredlungskreuzungen die sprichwörtlichen guten Charaktereigenschaften (Gutmütigkeit, Verkehrssicherheit usw.), aber auch die Robustheit und Gesundheit dieser Rasse verloren gehen.

Wir wollen Züchter und Freunde des Originalen Freiburger Pferdes motivieren, diese einzigartige Rasse zu erhalten, indem sie Original-Hengste und -Stuten in der Zucht berücksichtigen.

Die Zuchtleitung wollen wir auf ihre diesbezügliche Verantwortung aufmerksam machen. Ursprüngliche Hengst- und Stutenlinien sind zu erhalten.

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1; Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen "Interessengemeinschaft zur Erhaltung des Original Freiburger Pferdes" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin.

Art. 2; Zweck

- 1 Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Förderung und weitere Verbreitung der ursprünglichen Linien des Freiburger Pferdes.
- 2 Der Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Information von Züchtern und Pferdehaltern
 - b) Publikation und Kennzeichnung des Original Freiburger Pferdes
 - c) Die Vermittlung von Zuchttieren
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Vertretung der Interessen des Original Freiburger Pferdes im Schweizerischen Freiburger Zuchtverband
 - f) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit Interesse am Original Freiburger Pferd
- 3 Die Erfüllung einzelner Aufgaben kann auch anderen geeigneten Institutionen übertragen werden.

II MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 3; Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Zweck der Interessengemeinschaft wohlgesonnen ist und dessen Zweck unterstützt.
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Sie betragen höchstens CHF 20.- für Kinder, CHF 100.- für Einzelmitglieder, CHF 140.- für Paare und Familien und CHF 300.- für juristische Personen.

Art. 4; Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an den Präsidenten oder an die Präsidentin.
- 2 Mitglieder, welche die Interessen des Vereins gefährden oder diesen entgegenwirken, welche Statuten, Beschlüsse und Reglemente nicht beachten oder ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an die Vereinsversammlung zu.
- 3 Der Austritt kann nach Bezahlung des Jahresbeitrages auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vorher dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich abgegeben werden.

Art. 5; Anspruch auf Vereinsvermögen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III ORGANISATION

Art. 6; Organe und Geschäftsjahr

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vereinsversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisoren
- 2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Art. 7; Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.
- 2 Ihr obliegen insbesondere:
 - a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Protokoll
 - b) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - d) Beschluss über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
 - e) Wahl der beiden Revisoren, des Vorstandes und des Präsidenten oder der Präsidentin.
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Rekursfällen
 - g) Genehmigung der Verträge mit anderen Organisationen
 - h) Statutenänderung, Auflösung und Liquidation des Vereins
- 3 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, wenn er es als notwendig erachtet. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

- 4 Das Datum der Vereinsversammlung muss den Mitgliedern jeweils spätestens einen Monat zum voraus schriftlich angekündigt werden. Die Anträge sind allen Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung zur Kenntnis zu bringen.
- 5 Die Beschlüsse werden, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Statutenrevisionen sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 6 Die Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr und bei Stimmengleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Art. 8; Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- 2 Der Vorstand leitet den Verein und führt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Durchführung von Aktionen zugunsten des Original Freiberger Pferdes
 - b) Förderung von einer breiten genetischen Basis und einer grossen Verbreitung von Original Freiberger Pferden
 - c) Vorbereitung, Einladung und Leitung der Vereinsversammlung
 - d) Vollziehung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
 - e) Besorgung der laufenden Geschäfte
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Führung der Vereinsrechnung
- 3 Die Sitzungen des Vorstandes erfolgen auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Traktanden müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden. In den Vorstand sind alle Mitglieder des Vereins wählbar.

Art. 9; Revisoren

- 1 Die beiden Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht.
- 2 Die Revisoren sollen möglichst nicht im selben Jahr ersetzt werden.

IV FINANZIERUNG

Art. 10

- 1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und sonstigen Einnahmen z.B. aus Veranstaltungen.
- 2 Die Jahresversammlung bestimmt über die Höhe des fixen Mitgliederbeitrages.
- 3 Die Einnahmen dienen der Verfolgung des Vereinszweckes und der Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins.

V AUFLÖSUNG

Art. 11; Verfahren

Die Auflösung des Vereines kann durch die Vereinsversammlung nach Bekanntgabe

eines Auflösungsantrages an den Vorstand mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Einladung zur Auflösungsversammlung muss schriftlich mindestens einen Monat vor der Versammlung erfolgen.

Art. 12; Liquidation des Vereinsvermögens

Die Auflösungsversammlung hat ein allfällig vorhandenes Vermögen einer Organisation, die im Sinne des Vereins tätig ist, zukommen zu lassen.

VI ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 13; Mitteilungen

Die Orientierung der Mitglieder erfolgt durch Publikation in einer Pferdefachzeitschrift oder durch Schreiben.

Art. 14; Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 15; Subsidiäres Recht

Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 16; Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14.11.97 in Schönbühl beraten und in Kraft gesetzt. Sie wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 19. März 2005 ergänzt.

Der Präsident


sig. Hansueli Stöckli

Die Sekretärin


sig. Evelyn Körner

Interessegemeinschaft zur Erhaltung des Original Freiberger Pferdes